

Erste Group Bank AG



11.08.2011

Daueremission 4,25% Erste Group NOK-Anleihe 2011 - 2016

(Serie 120)

(die "**Schuldverschreibungen**")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emit-tentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 14.07.2011 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: 4,25% Erste Group NOK-Anleihe 2011 - 2016
2. Seriennummer: 120
3. Rang: Nicht nachrangig
4. Währung: Norwegische Krone ("NOK")
5. Gesamtnennbetrag: Daueremission bis zu NOK 1.000.000.000,-
6. Ausgabekurs: Anfänglich 100,00% des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils

herrschenden Marktbedingungen festgelegt.

- | | | |
|----|---|--------------|
| 7. | Ausgabeaufschlag: | 1,00% |
| 8. | Festgelegte Stückelung(en)/Nennbeträge: | NOK 10.000,- |
| 9. | (i) Begebungstag: | 30.08.2011 |
| | (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | | |
|-----|--------------------------------|--|
| 10. | Fixe Verzinsung: | Anwendbar |
| | (i) Zinssatz (Zinssätze): | 4,25% per annum |
| | (ii) Verzinsung: | Jährlich |
| | (iii) Fixer Verzinsungsbeginn: | Begebungstag |
| | (iv) Fixzinszahlungstag: | 30.08. in jedem Jahr, angepasst in Übereinstimmung mit der Following Business Day Convention, der erste Fixzinszahlungstag ist der 30.08.2012. Geschäftstage sind TARGET-Geschäftstage und Oslo-Geschäftstage. |
- Die Zinsperiode wird nicht angepasst.
- | | | |
|-----|--------------------------------|---------------------|
| 11. | Variable Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 12. | Zinstagequotient: | 30/360 (unadjusted) |
| 13. | Nullkupon-Schuldverschreibung: | Nicht anwendbar |

RÜCKZAHLUNG

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 14. | Fälligkeitstag: | 30.08.2016 |
| 15. | Rückzahlungsbetrag: | Nennbetrag |
| 16. | Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): | Nicht anwendbar |
| 17. | Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): | Nicht Anwendbar |
| 18. | Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§5(5)): | TARGET, Oslo |
| 19. | Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: | Nicht anwendbar |

SONSTIGE ANGABEN

- | | | |
|-----|-----------------------|--|
| 20. | Börsenotierung: | Wiener Börse, Baden-Württembergische Wertpapierbörse |
| 21. | Zulassung zum Handel: | Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse (www.wienerboerse.at) und zum Handel an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse bzw. in einem |

		anderen Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (www.boerse-stuttgart.de) soll gestellt werden.
22.	Geschätzte Gesamtkosten:	ca. EUR 3.000,-
23.	(i) Emissionsrendite:	4,22885% per annum
		Die Emissionsrendite ist am Tag der Begebung auf der Basis des Ausgabekurses einschließlich des Ausgabeaufschlages berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.
	(ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite:	Interne-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return)
24.	Clearingsystem:	Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25.	(i) ISIN:	AT000B006192
	(ii) Common Code:	Nicht anwendbar
26.	Deutsche Wertpapierkennnummer:	EB0AEV
27.	Website für Veröffentlichungen:	www.erstegroup.com

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28.	Zeitraum bzw. Beginn der Zeichnung:	Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 16.08.2011.
29.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:	Nicht anwendbar
30.	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:	Nicht anwendbar
31.	Koordinatoren und/oder Platzierer:	Nicht anwendbar
32.	Übernahme der Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar
33.	Intermediäre im Sekundärhandel:	Nicht anwendbar
34.	Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind:	Nicht anwendbar

WEITERE ANGABEN

35.	Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc	Nicht anwendbar
-----	--	-----------------

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich und Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse und an der Stuttgarter Börse im EUWAX-Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse bzw. in einem anderen Segment der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission 4,25 % Erste Group NOK-Anleihe 2011 - 2016

Serie 120

AT000B006192

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in **Norwegischen Kronen** ("NOK", die „**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 1.000.000.000 NOK in Worten: eine Milliarde Norwegische Kronen am **30.08.2011** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **NOK 10.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100,00 %** des Nennbetrages plus eines Ausgabeaufschlags in Höhe von **1,00 %**. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6(1) vorangehenden Tages.

§ 5

Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich **4,25% p.a.** ab dem **30.08.2011** (einschließlich) (der "**Fixe Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) (ausschließlich) verzinst.

- (2) Die Zinsen sind nachträglich am **30.08.** eines jeden Jahres (jeweils ein „**Fixzinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste fixe Zinszahlung erfolgt am **30.08.2012** (der „**erste Fixzinszahlungstag**“).
- (3) Als „**Fixzinsperiode**“ gilt jeweils der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fixzinszahlungstag (ausschließlich) und jeder weitere Zeitraum von einem Fixzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Fixzinszahlungstag (ausschließlich).
- (4) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

§ 6 Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **30.08.2016** (der „**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt.
- (2) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen („**Zahlungen**“) auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in Oslo für Geschäfte geöffnet sind und das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10

Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit.
Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12

Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com>. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13

Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.